

I. Einstiegsklausur

1. Grundrechte werden – abhängig vom „**persönlichen Schutzbereich**“ – in **Menschen- und Bürgerrechte** unterschieden.

Stellen Sie fest, welches der nachfolgenden Grundrechte ein **Bürgerrecht** ist. Bitte **Zutreffendes** ankreuzen!

- Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG)
- Allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG)
- Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG)
- Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG)
- Eigentumsfreiheit (Art. 14 Abs. 1 GG)

GR-Träger

„Jeder“ / Alle Deutschen

2. Bei der Anwendung eines Grundrechts ist bei den Freiheitsrechten unter anderem der sog. „**sachliche Schutzbereich**“ sowie die sog. „**Schranke**“ (= **Rechtfertigung** eines Eingriffs durch den Staat) zu prüfen.

Ordnen Sie den **drei** Freiheitsrechten jeweils den **passenden sachlichen Schutzbereich (A)** sowie die entsprechende **Schranke (B)** zu, indem Sie die jeweilige **Kennziffer** dieser Freiheitsrechte in die Kästchen eintragen.

Gesetz lesen!

Grundrechte	
1	Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG)
2	Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG)
3	Allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG)

**Bedeutung des GR?
Schutzbereich?
Beschränkung möglich?**

A – Sachlicher Schutzbereich	
	Geschützt ist die wertende Betrachtung von Tatsachen, Verhaltensweisen oder Verhältnissen.
	Der Mensch darf vom Staat nicht als bloßes Objekt behandelt werden.
	Jeder kann grundsätzlich tun und lassen, was er will.

B – Schranke (= Rechtfertigung für den Eingriff)	
	Es ist überhaupt kein Eingriff möglich.
	Ein Eingriff ist nur möglich, wenn er über Vorschriften der allgemeinen Gesetze, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend oder das Recht der persönlichen Ehre gerechtfertigt ist (sog. „qualifizierter Gesetzesvorbehalt“).
	Ein Eingriff ist immer möglich, wenn die Rechte anderer verletzt werden oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung bzw. das Sittengesetz verstoßen wird (sog. „einfacher Gesetzesvorbehalt“).

3. Grundrechtsträger ist immer die Person, die von dem jeweiligen Grundrecht geschützt werden soll. Man spricht auch vom sog. „persönlichen Schutzbereich“.
Ordnen Sie den Grundrechten **Berufsfreiheit** und **Eigentumsfreiheit** im nachfolgenden Text die richtigen Aussagen zu, indem Sie die **Kennziffern** der sechs Kriterien in die Kästchen neben den Lücken eintragen!

Kriterien der Grundrechte	
1	Art. 1 Abs. 3 GG
2	Art. 12 Abs. 1 GG
3	Art. 14 Abs. 1 GG
4	Art. 19 Abs. 3 GG
5	Menschenrecht
6	Bürgerrecht

Lückentext A – Aussagen zur Berufsfreiheit	
	Das Grundrecht auf Berufsfreiheit ist geregelt in
	Da sich nach Wortlaut des Gesetzes nur ein bestimmter Personenkreis („Deutsche“) auf dieses Grundrecht berufen kann, spricht man bei diesem Grundrecht auch von einem sog.
	Grundrechte dienen dabei in der Regel als Abwehrrechte gegen staatliche Eingriffe aller Art. Dies ist geregelt in
Lückentext B – Aussagen zur Eigentumsfreiheit	
	Das Grundrecht auf Eigentumsfreiheit ist geregelt in
	Auf dieses Grundrecht kann sich nach Wortlaut des Gesetzes jeder berufen – man spricht von einem sog.
	Es gilt: Auch juristische Personen im Inland können sich auf ein Grundrecht berufen, wenn das betroffene Grundrecht seinem Wesen nach auf sie anwendbar ist. Dies ist geregelt in

4. Neben diesen Freiheitsrechten existieren auch Grundrechte, die als „**Gleichheitsrechte**“ bezeichnet werden. Hier ist insbesondere der „allgemeine Gleichheitssatz“ von zentraler Bedeutung.

Bei diesem allgemeinen Gleichheitssatz gilt das sog. „**Willkürverbot**“:

Art. 3 Abs. 1 GG

„Der Allgemeine Gleichheitssatz verbietet es dem Gesetzgeber wesentlich Gleiches willkürlich und wesentlich Ungleiches willkürlich zu behandeln.“

Stellen Sie fest, welche Formulierung das Willkürverbot korrekt vervollständigt.

Bitte **Zutreffendes** ankreuzen!

- gleich ... gleich
- gleich ... ungleich
- ungleich ... gleich
- ungleich ... ungleich
- ungleich ... gleich oder ungleich

II. Versammlungsrecht („REGIDA“)

In der kreisfreien fränkischen Stadt Rednitztal plant der örtliche Verein „REGIDA e. V.“ („Rednitztal gegen Islamisierung des Abendlandes“), in der örtlichen Fußgängerzone einen Protestmarsch durchzuführen. Er will vor einer Unterwanderung der westlichen Werte warnen – und hierfür auf die Straße gehen. Die Stadt Rednitztal muss sich nun damit befassen, ob die geplante Demonstration untersagt werden kann.

Fragen:

- 1) Ist die Stadt Rednitztal in diesem Fall unmittelbar an die Grundrechte des Grundgesetzes gebunden?
 - 2) Warum ist bei dem beschriebenen Protestmarsch der sachliche Schutzbereich des Grundrechts der Versammlungsfreiheit nach dem Grundgesetz eröffnet?
 - 3) Können folgende Personen Träger des Grundrechts der Versammlungsfreiheit nach dem Grundgesetz sein?
 - a) Maïke Maier (deutsche Staatsangehörige; wohnhaft in Berlin)
 - b) Jim Burnes (US-Bürger)
 - c) REGIDA e. V.
 - d) Heinz Hölzli (österreichischer Staatsangehöriger)
 - 4) Können die genannten Personen – außer Maïke Maier allesamt ansässig in Bayern – Träger des Grundrechts der Versammlungsfreiheit nach der Bayerischen Verfassung (BV) sein?
 - 5) Könnte REGIDA e. V. zulässigerweise folgende verfassungsmäßigen Rechtsbehelfe aus dem Grundgesetz gegen eine etwaige Versagung der Demonstration einlegen?
 - a) Eine Petition zum bayerischen Landtag
 - b) Eine Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht?
- Bearbeitungshinweis: Gehen Sie (jeweils) nur auf die Zulässigkeitsvoraussetzungen ein, die nach dem Grundgesetz erforderlich sind!*

GR-Adressat?
vgl. Art. 1 Abs. 3 GG

„Jeder“ / Alle Deutschen
Art. 19 Abs. 3 GG

Versammlung: Definition?
Protestmarsch ↔ Versammlung?

Art. 17 GG

Art. 93 GG

III. Infektionsschutz

vgl. Art. 43 ff. BV

Aufgrund der vom **Bayerischen Gesundheitsministerium** formell ordnungsgemäß erlassenen Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) – welche im Zeitraum von Mitte Dezember 2020 bis Mitte Februar 2021 galt – wurden für die Bevölkerung unter anderem eine Ausgangsbeschränkung sowie eine komplette Ausgangssperre zwischen 21:00 Uhr und 5:00 Uhr verhängt; auch Kontakte wurden auf eine haushaltsfremde Person begrenzt. Ausnahmen wurden zwar aufgrund triftiger Gründe gestattet, unbegründete Verstöße waren indes rigoros mit Bußgeld zu ahnden.

Viele Geschäftsleute sahen sich zunehmend ihrer **Erwerbsgrundlage** beraubt; in der Bevölkerung sank die Unterstützung dieser teilweise **nicht nachvollziehbaren** Maßnahmen drastisch. Ferner stieg auch der Unmut in der Bevölkerung aufgrund weiterer scheinbar planloser Regelungen bezüglich Onlineunterricht, Distanzlernen und Homeschooling. Deshalb wollen sich immer mehr Personen gegen diese **scheinbar willkürlichen** Regelungen zur Wehr setzen.

Fragen und Aufgabe:

GR-Adressat?

vgl. Art. 1 Abs. 3 GG

- 1) Ist das **Bayerische Gesundheitsministerium** unmittelbar an die Grundrechte des Grundgesetzes **gebunden**?
- 2) Liegt ein Verstoß gegen den allgemeinen **Gleichheitssatz** nach dem Grundgesetz vor, wenn in Nordrhein-Westfalen keine Ausgangsbeschränkungen verhängt worden sind?
- 3) Ist der Schutzbereich der **allgemeinen Handlungsfreiheit** eröffnet, wenn Pamela Schmid nach 21:00 Uhr draußen nicht mehr spazieren gehen darf?

Art. 3 GG

Definition Art. 2 Abs. 1 GG
MenschenR / BürgerR?

- 4) Der Erlass einer Rechtsverordnung – wie hier der 11. BayIfSMV – stellt strenggenommen einen Verstoß gegen die **horizontale Gewaltenteilung** dar. Viele dieser **Durchbrechungen** sind indes verfassungsrechtlich erlaubt bzw. sogar „erwünscht“.

Teilgewalten; Zusammenhang mit obersten Bundesorganen?

- 5) Könnte Pamela Schmid gegen die 11. BayIfSMV zulässigerweise **Verfassungsbeschwerde** zum **Bundesverfassungsgericht** einlegen?
Bearbeitungshinweis: Gehen Sie (nur) auf die Zulässigkeitsmerkmale nach dem Grundgesetz ein!

Art. 93 GG

- 6) Könnte Pamela Schmid gegen die 11. BayIfSMV einen Rechtsbehelf zum **Bayerischen Verfassungsgerichtshof** einlegen?
 - a) Verfassungsbeschwerde
 - b) Popularklage

Art. 120 BV
Art. 98 Satz 4 BV

Bearbeitungshinweis: Gehen Sie jeweils (nur) auf den Prüfungsgegenstand ein!

Gegen was soll geklagt werden?